1. *Schuldnerin:* **Communication Graphic Design Mario Romano**
2. *Nachlassvertrag bestätigt am:* 24.05.2004
3. *Bemerkungen:* Urteilsveröffentlichung (Art. 308 Abs. 1 SchKG)
   Der ordentliche Nachlassvertrag zwischen der Einzelfirma "Communication Graphic Design Mario Romano" und ihren Gläubigern vom 22. März 2004 wird bestätigt.
   Der ehemalige Sachwalter Stefan Wieser wird mit der Überwachung des Vollzugs des Nachlassvertrages beauftragt (Art. 314 Abs. 2 SchKG).
   Die bestrittene Forderung der P. Vecchi Media Consulting GmbH bzw. der UB Office AG von CHF 83'850.75 wird zur Ermittlung der Quoren nicht mitgezählt. Im weitern wird dieser Gläubigerin zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung eine Frist von 20 Tagen ab Empfang des vorliegenden Entscheides angesetzt, unter Androhung des Verlustes der Sicherstellung der Dividende im Unterlassungsfall.
   Der Entscheid ist rechtskräftig.

   Kreisgericht St.Gallen
   9004 St. Gallen
   (02413728)